

TOP 5 GR-Sitzung am 25.11.2025

Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem. § 46 EnWG zur Neukonzessionierung des Stromversorgungsnetzes in der Gemeinde Dörzbach (Konzessionsverfahren)

Grundsätzlich Bedarf der Beginn des Konzessionsverfahrens keines ausdrücklichen Gemeinderatsbeschlusses. Es gibt aber optional die Möglichkeit den Gemeinderat von Anfang an miteinzubinden. Dies soll an dieser Stelle und mit der Aufnahme als Tagesordnungspunkt erfolgen.

Sachverhalt:

Der Konzessionsvertrag mit der Netze BW GmbH endet am 31.12.2028.

Lt. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gilt folgendes:

Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt.

Es wird vorgeschlagen, diese Bekanntmachung nun zeitnah vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

- Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Vergabe der Stromkonzession der Gemeinde Dörzbach gem. § 46 EnWG durchzuführen.
- Eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Netze BW GmbH zum Erhalt der Netzdaten gem. § 46 a EnWG ist abzuschließen
- Das Vertragsende des aktuellen Konzessionsvertrags zum 31.12.2028 ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben
- Die Verwaltung wird beauftragt, den Gemeinderat über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.